

Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Basel, 12. September 2025
NGR / +41 58 330 62 42

Stellungnahme zur Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) – Schutz von Daten juristischer Personen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 21. Mai 2025 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) mit Bezug zum Schutz von Daten juristischer Personen.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

1. Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen (Art. 57q^{bis} VE-RVOG)

Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen werden seit dem 1. September 2023 in Art. 57h ff. RVOG geregelt. In Art. 57r Abs. 2 RVOG werden besonders schützenswerte Daten juristischer Personen definiert als Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Bst. a) sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse (Bst. b; siehe dazu auch Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, BBl 6941, 7117ff. [\[Link\]](#)).

Mit dem vorgeschlagenen Art. 57q^{bis} VE-RVOG werden besonders schützenswerte Daten juristischer Personen beibehalten. Allerdings fallen Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse aus der Definition. Entsprechend werden Bundesorgane Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse auch ohne formellgesetzliche Grundlage bearbeiten dürfen. Der verfassungsrechtliche Schutzauftrag bleibt damit aus unserer Sicht nicht mehr gewahrt.

Wir ersuchen Sie deshalb, die aktuelle Definition besonders schützenswerter Daten juristischer Personen beizubehalten und beantragen nachfolgende Ergänzungen in Art. 57q^{bis} VE-RVOG.

Art. 57q^{bis} VE-RVOG (Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen)

Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sind:

a. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;

b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

2. Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen (Art. 57s^{bis} VE-RVOG)

Art. 57s^{bis} Abs. 1 VE-RVOG hält Folgendes fest: «Enthält ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen.» Gemäss Art. 52s^{bis} Abs. 2 VE-RVOG finden die spezialrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung auf Daten juristischer Personen, sofern sie: den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen (Bst. a); oder die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen (Bst. b). Schliesslich regelt der Bundesrat gestützt auf Art. 57s^{bis} Abs. 3 VR-RVOG die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.

Die vorgeschlagene Formulierung könnte aus unserer Sicht in der Praxis zur Herausforderung führen, ob die spezialrechtlichen Bestimmungen nur für Personendaten oder auch für Daten juristischer Personen gelten, und zur Folge haben, dass dem Schutz der Daten juristischer Personen nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Hinzukommt, dass Art. 52s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG unsere obigen Kernaussagen zu Art. 52q^{bis} VE-RVOG nicht aushebeln sollte.

Schliesslich sind in Bezug auf den Schutz der Daten juristischer Personen hinsichtlich der Auslandsbekanntgabe die Art. 16ff. DSG analog anzuwenden (siehe auch Art. 27ff. und 54 ZGB).

Aus diesem Grund ersuchen wir Sie, Art. 57s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG zu streichen

Art. 57s^{bis} VE-RVOG (Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen)

¹ Enthält ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen.

² Keine Anwendung auf Daten juristischer Personen finden die spezialrechtlichen Bestimmungen, sofern sie:

~~a. den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen; oder~~

~~b. die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen.~~

³ Der Bundesrat regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.

3. Bekanntgabe von Daten juristischer Personen (Art. 57s Abs. 3 Bst. b^{bis} VE-RVOG)

Gemäss Art. 57s Abs. 3 Bst. b^{bis} VE-RVOG dürfen Bundesorgane in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 Daten juristischer Personen im Einzelfall bekannt geben, wenn die Bekanntgabe der Daten notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen juristischen Person einzuholen.

Wir würden es begrüßen, wenn – zur besseren Einordnung der Anwendungsbereiche – im erläuternden Bericht konkrete Beispiele aus der Praxis aufgenommen werden könnten.

4. Verhältnis zum bundesrechtlichen Verfahrensrecht (Art. 57x VE-RVOG)

Art. 57x VE-RVOG sieht in Abs. 1 Folgendes vor: «Der Schutz von Daten juristischer Personen in Verfahren durch die bundesrechtlichen Verfahrensordnungen geregelt. Art. 57 s^{bis} findet Anwendung. Auf erstinstanzliche Verfahren finden Art. 57q^{bis} – 57w Anwendung.» Der erläuternde Bericht hält auf Seite 31 fest, dass Art. 57x Abs. 1 VE-RVOG einerseits für alle Verwaltungseinheiten, wie z.B. im Bereich der Rechtshilfe, die in den Anwendungsbereich des RVOG fallen, gilt. Andererseits gilt die Bestimmung auch für die Gerichte auf Bundesebene, deren Verfahrensordnungen eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen im VE-RVOG vorsehen.

Wir würden es begrüßen, wenn der erläuternde Bericht um eine exemplarische Aufstellung der wichtigsten bundesrechtlichen Verfahrensordnungen ergänzt würde.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Claudio Fäh
Leiter Legal & Compliance

Sig. Natalie Graf
Senior Legal Counsel